

Protokoll

der Sitzung

des Verfassungs- und Bezirksausschusses

Sitzungsdatum: 20. August 2020
Sitzungsort: Hamburg, Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer: 14:03 Uhr bis 15:52 Uhr
Vorsitz: Abg. Carola Veit (SPD)
Schriftführung: Abg. André Trepoll (CDU)
Sachbearbeitung: Sarah Lang

Tagesordnung:

1. Drs. 22/505 Für ein moderneres Verständnis von Bürgerbeteiligung an Entscheidungen der Exekutive – Weiterentwicklung von Art. 56 HV – Antrag der SPD- und GRÜNEN Fraktion –
zusammen mit
Drs. 22/637 Rückschritt der Demokratie verhindern – Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen der Deputationen sichern!
– Antrag der CDU-Fraktion –
2. Wahlprüfung zu den Wahleinsprüchen 01/20 – 07/20
3. Drs. 22/371 Nachhaltige Wege aus der Corona-Krise – was jetzt in den Bezirken getan werden muss!
– Antrag der CDU-Fraktion –
4. Drs. 22/503 Politische Kommunikation auf der Straße wieder ermöglichen!
– Antrag der Fraktion DIE LINKE –

5. Erfahrungsbericht zur Bürgerschaftswahl 2020
Hier: Weiteres Vorgehen

6. 21/19725 Zu Ehren eines echten „Hamburger Jung“ – Jan-Fedder-Platz für
Hamburg
– Antrag der CDU-Fraktion –
Hier: Weiteres Vorgehen

7. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Julia Barth (SPD)
Abg. Ole Thorben Buschhüter (SPD)
Abg. Dr. Carola Ensslen (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Andreas Grutzeck (CDU)
Abg. Jasmin Jasberg (SPD)
Abg. Stephan Jersch (DIE LINKE)
Abg. Lisa Kern (GRÜNE)
Abg. Anja Magdalena Quast (SPD)
Abg. Frank Schmitt (SPD)
Abg. Dr. Till Steffen (GRÜNE)
Abg. Olaf Steinbiß (SPD)
Abg. André Trepoll (CDU)
Abg. Carola Veit (SPD)
Abg. Krzysztof Walczak (AfD)
Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)
Abg. Lena Zagst (GRÜNE)

II. Ständige Vertreter

Abg. Marco Schulz (AfD)
Abg. Ali Simsek (SPD)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Senatskanzlei

Herr	Staatsrat	Jan Pörksen
Frau	LRD`in	Cornelia Schmidt-Hoffmann

Personalamt

Herr	SD	Volker Wiedemann
------	----	------------------

Finanzbehörde

Herr	Senator	Dr. Andreas Dressel
Frau	ORR`in	Franziska Lantz
Herr	ORR	Jan-Pieer Reinstorf

Behörde für Inneres und Sport

Herr	Landeswahlleiter	Oliver Rudolf
------	------------------	---------------

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Herr	Staatsrat	Dr. Alexander von Vogel
Herr	LRD	Harald Fritze

Bezirksamt Altona

Herr	RD	Christoph Brümmer
------	----	-------------------

Bezirksamt Harburg

Herr	RD	Thorsten Schulz
------	----	-----------------

IV. Teilnehmerin und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Frau Sabine Dinse, Herr Dr. Jörn Rathje

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Die Vorsitzende stellte Einstimmigkeit zur Umstellung der Tagesordnung hinsichtlich der Behandlung der Drucksachen 22/505 und 22/637 an erster Stelle fest.

Zu TOP 1

Die SPD-Abgeordneten erklärten eingangs, mit dem vorliegenden Antrag zu einem wiederholt bewegten Thema eine Initiative starten zu wollen, in die Anregungen einfließen könnten. Ihr Hauptaugenmerk liege darauf, im Bereich Personal zu einer Transparenz schaffenden Lösung zu kommen, zumal sie die geringe Bekanntheit der Deputationen und deren fehlende Öffentlichkeit als entscheidenden Kritikpunkt sähen.

Laut Aussage der GRÜNEN spiegele die Vorlage ihre schon länger vertretene Position wider, dass die Deputationen als solche nicht mehr erforderlich seien, weil die Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltung auch in anderer Weise erfolgen könne und sich schon in den letzten Jahrzehnten entsprechend entwickelt habe. Besondere Bedeutung komme dabei dem Transparenzgesetz zu, dem sie mit dem vorliegenden Antrag Verfassungsgarantie geben wollten. Die Kontrolle des Senats könne ihrer Auffassung nach auch über entsprechende parlamentarische Rechte abgebildet werden. Hinsichtlich der Beratung im Ausschuss schlugen sie vor, für den beantragten Schritt relevante Aspekte zu diskutieren und in der nächsten Sitzung ein daraus folgendes ergänzendes Petition zu beschließen.

Die CDU-Abgeordneten äußerten ihr Unverständnis, dass die Regierungsfractionen so kurz nach der Wahl ihre verfassungsändernde Mehrheit für eine Abschaffung der Deputationen ausnutzen wollten. Dass dies unter der Überschrift einer Weiterentwicklung des Artikels 56 der Hamburgischen Verfassung (HV) geschehen solle, hielten sie für eine Farce. Sie verwehrten sich nicht einer kritischen Überprüfung und Modernisierung der Deputationen, doch lasse die Vorlage keinen adäquaten Ersatz für deren Kontroll- und Mitwirkungsfunktion, insbesondere bezüglich der Vergabe- und Personalentscheidungen, erkennen. Die Argumentation, dass die Verfassungsgarantie für das Transparenzgesetz eine Abschaffung der Deputationen rechtfertige, erachteten sie als nicht richtig und wiesen darauf hin, dass sich auch andere gesellschaftliche Institutionen, wie beispielsweise der DGB und der Sozialverband Deutschland e.V. den Verzicht auf die Deputationen ablehnten.

Sie fragten die Senatsvertreterinnen und -vertreter nach deren Einschätzung der fachlichen Expertise und der Mitarbeit der Deputierten in den letzten Jahren sowie nach möglichen Plänen, um die mit der Abschaffung der Deputationen zu erwartenden Defizite auszugleichen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE begrüßte, dass etwas Bewegung in die Frage der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger komme, denn ihrer Wahrnehmung nach seien sich alle einig, dass eine Reform stattfinden müsse. Es stelle sich für sie jedoch die Frage, ob dies eine Verfassungsänderung erfordere. Wichtig sei ihr, dass bei Personalentscheidungen eine gesetzlich verankerte Kontrolle beibehalten werde.

Bei vielen ehrenamtlich tätigen Personen in dem Bereich, so berichtete sie, habe der Antrag Irritationen dahingehend ausgelöst, ob womöglich nicht nur an die Abschaffung der Deputationen, sondern auch an weitere derartige Maßnahmen wie beispielsweise einen Verzicht der zugewählten Bürgerinnen und Bürger der Bezirksversammlungen gedacht werde. Auch Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse hätten sich wegen der ehrenamtlichen Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses zu Wort gemeldet. Sie plädierte dafür, dieses Thema in der nächsten Sitzung und insbesondere nicht hinsichtlich einer Verfassungsänderung zu diskutieren.

An ihren Antrag aus der Drucksache 21/19250 erinnernd, plädierten die AfD-Abgeordneten erneut für eine entsprechende Reform der Verwaltungsstrukturen, bei der weiterhin die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger möglich sein solle. In dieser Hinsicht könne ein Blick auf die Bezirksversammlungen mit den zugewählten Bürgerinnen und Bürger anregend sein. Sie begrüßten daher den Vorschlag der GRÜNEN, das vorliegende Petikum in der kommenden Sitzung zu erweitern. Stünde nur eine Abschaffung der Deputationen zur Diskussion, würden sie sich enthalten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten auf die Einwände damit, dass sich die Kontrolle der Exekutive seit der Entstehung der Deputationen entscheidend verändert habe, beispielsweise durch die Instrumente der direkten Demokratie, bei denen Hamburg im Bundesvergleich an der Spitze stehe, durch das Transparenzgesetz und durch verwaltungsinterne Regularien, unter anderem zur Korruptionsbekämpfung und im Bereich Personal und Vergabewesen.

Sie hielten es für gut, den Artikel 56 HV nicht ersatzlos zu streichen, sondern die Kontroll- und Transparenzerwartungen der Bürgerinnen und Bürger zu betrachten und das durch das Transparenzgesetz auf einfach gesetzlicher Ebene Realisierte in die Verfassung zu übertragen. Mit dem zuletzt genannten Schritt würde man eine Garantie für ein Transparenzrecht unabhängig von künftigen politischen Mehrheiten erreichen.

Sie befürworteten zu überlegen, an welcher Stelle Gremien, deren Mitwirkungsmöglichkeiten und Entscheidungen nicht in das Belieben einer Behördenleitung gestellt werden, sondern, wie beispielsweise die Wahl des Landesjugendhilfeausschusses, durch die Bürgerschaft erfolgen sollten. Sie bekundeten ihre Bereitschaft, dies gemeinsam mit den Abgeordneten zu tun. Als ein mögliches Beispiel für eine parlamentarische Mitwirkung nannten sie die Anstaltsbeiräte zur Kontrolle des Strafvollzugs.

Ein wichtiges Anliegen seien ihnen auch, mehr Transparenz in Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen, beispielsweise durch die Veröffentlichung von Stellungnahmen aus Anhörungsverfahren, wie sie die Bundesregierung auf ihrer Homepage praktiziere.

Hinsichtlich der Kontrollrechte für die allgemeine Bevölkerung gaben sie zu bedenken, dass die Beratungsgegenstände der Deputationen nicht öffentlich seien und dass die Deputationen aus von der Bürgerschaft ausgewählten Personen bestünden, womit sie die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegeln.

Den CDU-Abgeordneten entgegneten sie, dass detailliertere rechtliche Regelungen im Vergabe- und Personalwesen beispielsweise in der Finanzbehörde dazu geführt hätten, dass der Vergabeausschuss als Unterausschuss der Deputation gar keine praktische Relevanz entfaltet habe und die Angelegenheiten des Personalunterausschusses im Plenum der Deputation verhandelt worden seien. Sie sahen das ordnungsgemäße Behördenhandeln nicht in Abhängigkeit von den Deputationen und wiederholten ihre Anregung, gemeinsam über Nachsteuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich nachzudenken.

Die CDU-Abgeordneten betonten, durch die Abschaffung der Deputationen würde eine Kontrollinstanz entfallen. Dass sie nicht öffentlich tagten, entwerte sie nicht. Zu der Aussage, dass die Qualität des Verwaltungshandelns durch die Abschaffung der Deputationen nicht abnehmen würde, fragten sie, wie die Beratung der Behörden durch die Expertise der Deputationsmitglieder in der Vergangenheit eingeschätzt würde.

Von den Abgeordneten der GRÜNEN, die sich besonders auf das Transparenzportal beriefen, wollten sie wissen, wie dort unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Schranken Personal- und Vergabeentscheidungen besser dargestellt werden sollten.

Sie merkten darüber hinaus kritisch an, dass mit dem Artikel 56 HV durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Deputierten auch der Begriff des Ehrenamtes verbunden sei und dieses mit einer Neuformulierung de facto entwertet werde. Zu dem Umstand, dass er auch in der Neuformulierung nicht wieder eingeführt werden solle, baten sie um Stellungnahme.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten die Einschätzung über eine mögliche Entwertung des Ehrenamtes durch eine Neuformulierung des Artikels 56 nicht, denn es sei

dort ausdrücklich auf den Aspekt der Mitwirkung in der Verwaltung bezogen. Die Diskussionen in den Deputationen bezeichneten sie als gut, doch hätten sie keine nennenswerten neuen Erkenntnisse daraus gewonnen. Sie plädierten dafür, andere Formate zu finden, die Gespräche der Behörden mit der Stadtgesellschaft und ihren Zielgruppen ermöglichen. Sie fügten aus Sicht der Sozialbehörde hinzu, dass wichtige Beratungen und inhaltliche Abstimmungen auch in anderen Gremien stattfinden könnten, die man gegebenenfalls an der ein oder anderen Stelle stärken könnte. So hätten sich die Gespräche mit den Gewerkschaften, mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderung, dem Jugendhilfeausschuss und dem Verwaltungsausschuss im Amt für Soziales, in dem die gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände vertreten seien, als entscheidend für den fachlichen Austausch und die Entwicklung von Positionen erwiesen, während man das Geschehen in den Deputationen nicht überhöhen solle. Letztere aufzulösen, würde in dem genannten Fall die Verwaltungstätigkeit vereinfachen und ein Stück weit entschlacken.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erklärten, ihre Fraktion unterstütze das Ansinnen, dem Transparenzgesetz Verfassungsrang zu gewähren. Allerdings sei das Transparenzgesetz in keiner Hinsicht ein Ersatz für eine tatsächliche Mitwirkung. Außerdem seien die Informationen über das Transparenzgesetz oft nicht hinreichend, wie beispielsweise die geschwärzten Dokumente zum Bahnvorhaben Diebstreich belegen würden. Auch wiesen die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE den Vorwurf zurück, dass die Deputationen aufgrund ihrer Zusammensetzung aus Parteimitgliedern nicht geeignet erschienen, Transparenz herzustellen. Die vorliegenden Aufrufe der Deputationen hätten gezeigt, dass sich die Deputierten mehr als Fachleute, denn als Parteienvertreter verstehen würden. Gleichzeitig müsse die mangelhafte Öffentlichkeit nicht zur Abschaffung der Deputationen führen, sondern könne ein Ansatzpunkt für Reformen sein. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE kritisierten darüber hinaus, dass nicht zeitgleich zu den Überlegungen zur Abschaffung der Deputationen konkrete Ersatzangebote zu Beteiligungsstrukturen entwickelt und die aktuellen Deputierten nicht eingebunden worden seien. Sie erkundigten sich, wie dies zukünftig verbessert werden könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bezeichneten ein Beteiligungsverfahren der Deputationen durch den Senat zu einem Gesetzentwurf aus der Mitte der Bürgerschaft als ungewöhnlich. Das Vorhaben sei aber in verschiedenen Deputationen angesprochen worden und auf wenig Begeisterung gestoßen. Die Abwägung obliege nun dem Parlament, wobei sie darauf hinwiesen, dass die Frage der Beteiligungsmöglichkeiten ihrem Verständnis nach durchaus noch zu beraten sei. Dabei hätten sie den Vorschlag, den Landesjugendhilfeausschuss durch die Bürgerschaft statt durch die Deputationen wählen zu lassen, bereits als konkreten Antrag verstanden. Sie boten erneut ihre Mitarbeit an, wenn beispielsweise aus einer Beratung für die Anstaltsbeiräte resultierte, dass die Zuständigkeit dafür von der Deputation auf die Bürgerschaft übergehen solle und damit eine Änderung der Strafvollzugsgesetze nötig würde. Der Senat stehe dazu, die Frage des Ersatzes der Deputationen nicht im Unverbindlichen zu lassen, sondern miteinander etwas zu fixieren, das nicht hinter das bisherige Maß an Beteiligung zurückfalle.

Die Abgeordneten der GRÜNEN berichteten, dass sie in einem Austausch mit den von ihrer Fraktion entsandten Deputierten konkrete Anregungen zu dem avisierten Schritt gewonnen hätten, die sie nun in die Diskussion einbringen würden. Sie sähen durchaus sehr gute Möglichkeiten, äußeren Sachverstand in Gesetzgebungsverfahren und behördliches Handeln einzubeziehen, wofür sie die Fachtagung und eine Anhörung der Fachverbände bei der Entwicklung des Resozialisierungsgesetzes als Beispiel nannten. Für sie sei fraglich, ob man in generalisierender Weise zu einer sinnvollen Formalisierung bei dieser Thematik finden könne. Sie gaben darüber hinaus zu bedenken, dass alle Formen von Beteiligung Ressourcen und Zeit erforderten. So bräuchten Gesetzgebungsverfahren, die mit einer Fachtagung beginnen würden, bis zur Verabschiedung durch die Bürgerschaft schon länger als zwei Jahre. Zu Reformüberlegungen erinnerten sie an das durch die CDU initiierte Vorgehen in dieser Hinsicht, das die Deputationen durch die starke Beschneidung der Akteneinsichtsrechte und

die Regelung, dass sie in Eilfällen nicht vor der Senatsbefassung konsultiert werden müssten, in ihrer Wirkungsmöglichkeit entscheidend eingeschränkt habe. Es sei nicht zu übersehen, dass die CDU seinerzeit nicht gewagt habe zu sagen, dass sich die Deputationen überlebt hätten und man daher an anderer Stelle die Beteiligung stärken wolle. Demgegenüber betonten die Abgeordneten der GRÜNEN, zwischenzeitlich die Bezirke in der Verfassung verankert und die Rechte der Bezirksversammlungen ausgeweitet zu haben. So sei es keinesfalls ihr Ziel gewesen, die Beteiligung anderer Gremien zurückzudrängen, sondern sie in einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von Verfassungsrecht und -wirklichkeit zu stärken. Deren Rechte und Arbeitsfähigkeit im Auge zu behalten, sähen sie nach wie vor für richtig an. Konkrete Vorschläge dazu seien ihnen willkommen. Sie bekräftigten ihre Absicht, in der nächsten Sitzung mit einem konkreten Petitem die vorliegende Initiative auf den Weg zu bringen.

Die CDU-Abgeordneten erbaten eine rechtzeitige Übermittlung des Petitem, um darüber mit ihren Deputierten und den Institutionen, die sich gegen die Abschaffung der Deputationen gewehrt hätten, in Austausch treten zu können.

Die SPD-Abgeordneten erwiderten, Verbesserungsvorschläge der CDU-Abgeordneten würden gern in die Diskussion aufgenommen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter machten darauf aufmerksam, dass man sich dieses Themas auch aus rechtlichen Gründen zu Beginn der Wahlperiode annehme, da dann die Wahlen nach dem Gesetz über die Verwaltungsbehörden anstünden. Daher wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, zu einer Entscheidung zu kommen.

Die AfD-Abgeordneten hielten es auch nicht für sinnvoll, das Vorhaben um ein Jahr zu verschieben, doch regten sie eine öffentliche Anhörung mit den Deputierten an.

Die Vorsitzende gab zu bedenken, dass eine öffentliche Anhörung nicht auf die Deputierten beschränkt werden könne.

Die GRÜNEN-Abgeordneten meinten, konkrete Vorschläge der anderen Fraktionen könnten auch unmittelbar übermittelt werden. Dem Hinweis einer überstürzten Durchführung traten sie mit dem Argument entgegen, dass sich der Plan aus der Koalitionsvereinbarung ergebe und man bereits Zeit für einen Austausch mit den Deputierten gehabt habe. Wenn man nach der aktuellen ersten Beratung in der nächsten Sitzung zu einer Lösung gelange, hielten sie dies für angemessen.

Die CDU-Abgeordneten brachten ins Gespräch, dass sich offenbar auch die von den GRÜNEN benannten Deputierten gegen die Abschaffung aussprächen und die Partei dem gerecht werden müsse. Sie hoben hervor, dass die Senatsvertreterinnen und -vertreter auf sinnvolle Aspekte des CDU-Antrags hingewiesen hätten und die Regierungsfractionen nicht auf ihre zentrale Frage eingegangen seien, wie Vergabe- und Personalentscheidungen über das Transparenzportal abgebildet werden sollten. Sie betonten den Anspruch der Oppositionsfractionen, Überlegungen zu den Vorlagen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu erhalten.

Auf den Gedanken zurückkommend, Referentenentwürfe von Gesetzen mit den Stellungnahmen dazu zu veröffentlichen, fragten die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, ob es schon konkrete Pläne gebe, wann und in welcher Form man dies umsetzen wolle.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, zunächst die laufende Beratung abwarten und nach einem entsprechenden Ersuchen sinnvolle Realisierungsmöglichkeiten prüfen zu wollen.

Die Vorsitzende stellte sodann fest, dass nach diesem Start der Beratungen aktuell keine weiteren Wortmeldungen dazu vorlägen, dass rechtzeitig vor der nächsten Sitzung konkretere Ideen dazu ausgetauscht würden und man dann die Beratung fortsetzen werde.

Zu TOP 2

Die Vorsitzende fasste eingangs zusammen, es lägen sieben Wahleinsprüche vor. Den Einspruchsführerinnen und -führern sei die Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Vorprüfungen des Landeswahlleiters zu äußern. Einige Einspruchsführerinnen und -führer hätten davon Gebrauch gemacht.

Die Vorsitzende rief sodann die Wahleinsprüche ziffernweise auf.

Zu dem Wahleinspruch **01/20** fasste der Landeswahlleiter zusammen, die Einspruchsführerin wende sich aufgrund allgemeiner Überlegungen zu Legislative und Judikative gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft. Für die Einspruchsführerin sei eine Betreuerin bestellt, deren Aufgabenkreis unter anderem auch die Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren umfasse, wofür ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet sei. Da die Betreuerin keine Genehmigung für den Wahleinspruch erteilt hatte, werde empfohlen, den Wahleinspruch gemäß § 6 Abs. 4 Wahlprüfungsgesetz als unzulässig zurückzuweisen.

Die AfD-Abgeordneten merkten an, dass das Bundesverfassungsgericht vor kurzem entschieden habe, dass Personen, die unter Betreuung stünden, an öffentlichen Wahlen teilnehmen könnten. Auf dieser Grundlage stelle sich die Frage, weshalb die Teilnahme an Wahlen zulässig, das Erheben eines Wahleinspruches aufgrund der nicht erteilten Genehmigung durch die Betreuerin aber als unzulässig eingestuft werde.

Der Landeswahlleiter erklärte, sich bei der Empfehlung an der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages orientiert zu haben, der mit eben jener Begründung den Wahleinspruch der Einspruchsführerin gegen die Europawahl 2019 als unzulässig abgelehnt hatte.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss hat einstimmig die Empfehlung beschlossen, den Wahleinspruch als unzulässig und jedenfalls unbegründet zurückzuweisen.

Zu dem Wahleinspruch **02/20** wies der Landeswahlleiter darauf hin, dass sich der Einspruchsführer in seinem Wahleinspruch sowie in seiner eingegangenen Stellungnahme zu dem Vorprüfungsergebnis nicht gegen die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl wende, sondern die Wahl grundsätzlich aufgrund von Zweifeln an der Gewaltenteilung und an der demokratischen Verfasstheit der Bundesrepublik ablehne. Da kein konkreter Bezug zu Hamburg zu erkennen sei, empfahl der Landeswahlleiter, den Einspruch nach § 6 Abs. 4 Wahlprüfungsgesetz als unbegründet zurückzuweisen.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss schloss sich einstimmig der Einschätzung des Landeswahlleiters an und hat empfohlen, den Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Zu dem Wahleinspruch **03/20** fasste der Landeswahlleiter zusammen, der Einspruchsführer wende sich gegen die Verfassungsgemäßheit des in der Hamburgischen Verfassung geregelten ruhenden Mandats von Senatsmitgliedern, gegen die Fortsetzung der Ergebnisermittlung am Tag nach der Wahl, gegen die Art und Weise der Sicherung der Wahlurnen sowie gegen die sogenannte Heilungsregelung. Bezüglich der Auszählung am Tag nach der Wahl und des ruhenden Senatsmandats wiederhole der Einspruchsführer seinen Einspruch zur Bürgerschaftswahl 2015 beinahe wortgleich. Hierzu sei darauf hinzuweisen, dass sich das Hamburgische Verfassungsgericht damals im anschließenden Verfahren bereits mit der Thematik befasst und auch festgestellt habe, dass eine Auszählung am Tag nach der

Wahl nicht gegen Verfassungsrecht verstoße. Entgegen der Behauptung des Einspruchsführers seien die Wahlurnen mittels Siegel gesichert worden, ein erneutes Aufkleben sei ausgeschlossen gewesen. Der Einwand des Einspruchsführers, die Heilungsregelung beeinträchtige die Möglichkeit ungültig zu wählen, könne schließlich dadurch entkräftet werden, dass 1,1 Prozent der Wählerinnen und Wähler ungültig gestimmt hätten und diese Möglichkeit folglich weiterhin bestünde.

Es bestand kein weiterer Beratungsbedarf.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss schloss sich einstimmig der Einschätzung des Landeswahlleiters an und hat empfohlen, den Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Zu dem Wahleinspruch **04/20** führte der Landeswahlleiter ein, der Einspruchsführer wende sich gegen die Sitzzuteilungsregelung nach § 5 *Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft* (BüWG). Hintergrund sei der Gewinn eines Wahlkreissitzes durch die FDP, die mit ihrer Landesliste aber unter der Fünf-Prozent-Sperrklausel geblieben sei und daher nicht an der proportionalen Sitzverteilung der Landeslisten teilgenommen habe. Nach den gesetzlichen Vorschriften, werde ein solcher Wahlkreissitz zu der Regelgröße von 121 Sitzen hinzugerechnet und zum Ausgleich der dadurch entstehenden geraden Sitzzahl ein weiterer Sitz hinzugefügt. Der Landeswahlleiter empfahl, die Beanstandung der wahlgesetzlichen Ausgestaltung als unbegründet abzulehnen, da das Hinzufügen eines Wahlkreismandates und die Erhöhung der Sitzzahl den Zielsetzungen des Wahlsystems dienen würden, die örtliche Repräsentanz und die Bindung von Mandatsträgern und Wahlkreisbevölkerung zu stärken. Die ebenfalls beanstandete Erfolgswertgleichheit werde durch das zusätzliche Wahlkreismandat darüber hinaus zwar berührt, aber nicht verletzt. Der Landeswahlleiter führte aus, die Erfolgswertgleichheit erfordere, dass jede Stimme grundsätzlich denselben Einfluss auf die Zusammensetzung des zu wählenden Parlaments haben müsse. Erhalte eine Partei ein Wahlkreismandat, nehme aber nicht an der Verteilung nach Landesliste teil, finde keine Verrechnung der Wahlkreissitze mit den nach Proporz zugeteilten Sitzen statt. Wählerinnen und Wähler, die im Wahlkreis 4 der FDP zu einem Sitz verholpen haben, hätten somit zusätzlich auch über die Landesliste Einfluss auf das politische Kräfteverhältnis in der Bürgerschaft nehmen können, wenn sie dort eine andere Partei gewählt haben. Alle anderen Wählerinnen und Wähler hätten aufgrund der Verrechnung ihrer Wahlkreisstimmen nur über ihre Landeslistenstimmen Einfluss auf das Kräfteverhältnis nehmen können. Diese theoretische Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit sei jedoch ebenfalls durch die Zielsetzung des Wahlsystems gerechtfertigt, eine starke örtliche Repräsentanz zu gewährleisten und dem Wahlvolk eine starke Einflussnahme auf die personelle Zusammensetzung zu geben.

Es gab keinen weiteren Beratungsbedarf.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss schloss sich einstimmig der Einschätzung des Landeswahlleiters an und hat empfohlen, den Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Zu dem Wahleinspruch **05/20** erläuterte der Landeswahlleiter zunächst dessen Kernpunkte. So sehe der Einspruchsführer die Grundsätze der Erfolgswertgleichheit der Stimmen, die Chancengleichheit der Parteien sowie den Öffentlichkeitsgrundsatz der Wahl verletzt. Hinsichtlich der Chancengleichheit bei der Sitzverteilung bestünde eine Beeinträchtigung durch die Mehrmandatswahlkreise, durch die Heilungsregelung sowie im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen. Bezüglich der Mehrmandatswahlkreise wies der Landeswahlleiter darauf hin, dass sich aus der unterschiedlichen Sitzzahl der Wahlkreise, tatsächlich eine unterschiedliche faktische Sperrklausel ergebe. Das Hamburgische Verfassungsgericht habe sich hiermit bereits im Rahmen der Bezirksversammlungswahl 2014 befasst. Durch die Einteilung der Wahlkreise werde jedoch dafür Sorge getragen, dass annähernd die gleiche Anzahl von Wahlberechtigten auf einen Sitz entfielen. Des Weiteren

würden mit der Wahl in Wahlkreisen verfassungslegitime Zwecke, wie die Stärkung der örtlichen Ebene, verfolgt.

Der Landeswahlleiter fuhr fort, hinsichtlich der Heilungsregelung moniere der Einspruchsführer, dass der Wählerwille durch diese unzulässig interpretiert werde. Die Heilungsregelung greife jedoch nur, wenn mehr als fünf Stimmen für dieselbe Partei auf der Landesliste abgegeben würden und werte in diesem Fall fünf Gesamtstimmen für die entsprechende Partei. Eine Differenzierung nach Listen- oder Personenstimmen erfolge nicht, wodurch sich der Gesetzgeber mit der Heilungsregelung auf den feststellbaren Erklärungswert beschränke.

Darüber hinaus wende sich der Einspruchsführer gegen die Teilnahmeberechtigungen der teilweise durch die Bürgerschaft finanzierten Veranstaltungen *dialogP* und *It's your choice* im Vorfeld der Wahl. So seien bei *dialogP* nur Bürgerschaftsabgeordnete teilnahmeberechtigt gewesen. Der Landeswahlleiter unterstrich, die Bürgerschaft verfüge als gewählte Repräsentation der Bürgerinnen und Bürger sowohl über die Befugnis als auch die Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Veranstaltungen von *dialogP* hätten aufgrund ihrer Reichweite und ihres Formats zudem nicht die Relevanzschwelle einer unzulässigen Einwirkung auf den Wettbewerb der Parteien überschritten. Anders als von dem Einspruchsführer dargestellt handele es sich hier nicht um eine Podiumsdiskussion, sondern um Kleingruppenarbeiten mit jeweils einem Bürgerschaftsabgeordneten zu durch die Schülerinnen und Schüler vorbereiteten Themen. Das Format *It's your choice* habe den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen offen gestanden. Die Chancengleichheit der Parteien verlange nicht, dass bestehende Unterschiede zu nivellieren seien. Bei der konkreten Ausgestaltung von Podiumsdiskussionen dürften die Stellung und Bedeutung der Parteien im politischen Gefüge gemäß der abgestuften Leistungsgewährung in § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG durchaus berücksichtigt werden. Eine Beschränkung auf die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien stelle eine geeignete Abstufung dar.

Zu der weiteren Einwendung des Einspruchsführers hinsichtlich der Vernichtung der ungenutzten Stimmzettel erklärte der Landeswahlleiter, dass die Vernichtung der nicht in den Urnen befindlichen Stimmzettel den gesetzlichen Vorschriften entspreche, die eine Aufbewahrungspflicht nur für genutzte Stimmzettel vorschreibe. Sollten bei den Veröffentlichungen der Wahlkreisergebnisse am Wahltag oder am Folgetag Zweifel an der korrekten Anzahl der gezählten Stimmen aufkommen, sei es jederzeit möglich, sich direkt an das Landeswahlamt oder die Bezirkswahlleitung zu wenden und gegebenenfalls eine Nachprüfung bis hin zu einer Neuauszählung zu erwirken.

Er wies darauf hin, dass der Einspruchsführer keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht habe, zur Vorprüfung Stellung zu nehmen und die Behauptung nicht gezählter Stimmzettel substantiiert zu unterfüttern. Die bloße Vermutung eines Stimmzettelaustausches sei nach der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte nicht geeignet zur Begründung eines Wahleinspruchs.

Darüber hinaus beanstandete der Einspruchsführer, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit durch die Anzahl der eingerichteten Wahllokale eingeschränkt werde, da es nicht möglich sei, der Auszählung in allen Wahlbezirken beizuwohnen. Der Landeswahlleiter sah in der zeitgleichen Auszählung an verschiedenen Orten jedoch keine unzumutbare oder willkürliche Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Insgesamt empfahl er daher, den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Die Abgeordneten der GRÜNEN fragten nach, ob die komplexen Fragen des Einspruchsführers neu oder grundsätzlich bereits durch das Hamburgische Verfassungsgericht überprüft worden seien.

Der Landeswahlleiter antwortete, das Hamburgische Verfassungsgericht habe sich im Zusammenhang mit den Bezirksversammlungswahlen 2014 bereits mit der Wahlkreiseinteilung befasst. Die wahlkreisübergreifende Wirkung sei jedoch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens gewesen, sondern nur die Sperrklausel innerhalb eines Wahlkreises. Im Hinblick auf die Heilungsregelung könne es des Weiteren noch keine gerichtliche Entscheidung in Hamburg geben, da sie bei der Bezirksversammlungswahl 2019

erstmalig angewandt worden und damals kein dementsprechender Wahleinspruch erfolgt sei. Zu der weitgehend analogen Heilungsregelung in Bayern gebe es nach seinem Kenntnisstand bislang ebenfalls keine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, ebenso wie zu der niedersächsischen Heilungsregelung, die sich in Teilen aber von der hamburgischen Regelung unterscheide.

Bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit gebe es unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen, so der Landeswahlleiter weiter, die er aber auch in seine Prüfung miteinbezogen habe.

Die SPD-Abgeordneten erinnerten an die Expertenanhörung im Vorfeld der Einführung der neuen Heilungsregelung, die ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufgeworfen habe.

Die AfD-Abgeordneten wollten wissen, ob bis zur heutigen Sitzung kein Nachtrag des Einspruchsführers eingegangen sei. Zudem erkundigten sie sich, ob der Landeswahlleiter das Wahllokal 314 01 einer weiteren Prüfung unterzogen habe, nachdem der Einspruchsführer angedeutet hatte, dass hier möglicherweise Stimmzettel ausgetauscht worden seien. Abschließend fragten sie, ob die Beschwerde vor oder nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses eingegangen sei.

Der Landeswahlleiter antwortete, es habe abgesehen von dem Wahleinspruch keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Wahllokal 314 01 gegeben. Im Rahmen der Nachprüfung zwischen dem vorläufigen Ergebnis und der Übermittlung des amtlichen Endergebnisses habe es nur eine marginale Veränderung, in Form eines nicht gewerteten Stimmzettels, gegeben. Bis zur heutigen Sitzung sei keine Stellungnahme des Einspruchsführers eingegangen und neue Vorträge nach Ablauf der Einspruchsfrist nun auch nicht mehr zulässig.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss schloss sich einstimmig der Einschätzung des Landeswahlleiters an und hat empfohlen, den Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Zu dem Wahleinspruch **06/20** machte der Landeswahlleiter darauf aufmerksam, dass dieser verspätet eingegangen und der Einspruchsführer mangels Wahlberechtigung nicht einspruchsberechtigt sei und dass der Einspruch darüber hinaus keine Begründung beinhalte.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss schloss sich einstimmig der Einschätzung des Landeswahlleiters an und hat empfohlen, den Wahleinspruch als unzulässig zurückzuweisen.

Auch der Wahleinspruch **07/20** sei verspätet eingegangen, so der Landeswahlleiter. Erst der Stellungnahme des Einspruchsführers sei zudem eine Begründung zu entnehmen gewesen. Diese sei allerdings nicht relevant, da nicht die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl beanstandet werde, sondern der Einspruchsführer als Erster Bürgermeister habe kandidieren wollen.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss schloss sich einstimmig der Einschätzung des Landeswahlleiters an und hat empfohlen, den Wahleinspruch als unzulässig zurückzuweisen.

Zu TOP 3

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 4

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 5

Der Landeswahlleiter wies darauf hin, dass dem Ausschuss bereits der Erfahrungsbericht zur Bürgerschaftswahl zugegangen sei. Zusätzlich werde noch ein Evaluationsbericht zur Zentralen Briefwahlstelle angefertigt, die erstmalig zur Bürgerschaftswahl 2020 eingerichtet worden sei. Der Evaluationsbericht werde dem Verfassungs- und Bezirksausschuss in Kürze zugeleitet, wodurch sich eine Befassung beider Berichte in einer der kommenden Sitzungen des Ausschusses anbiete.

Die Vorsitzende kündigte an, die Beratung mit einem Bericht zur Wahlmotivationskampagne zu ergänzen und die Rückschau wahlweise am 17. September oder am 30. Oktober auf der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Zu TOP 6

Die SPD-Abgeordneten machten darauf aufmerksam, dass normalerweise eine Zwei-Jahres-Frist nach dem Todesdatum einer Person einzuhalten sei, bevor Straßen und Plätze nach ihr benannt werden könnten. Sie regten an, sich hinsichtlich des aktuellen behördlichen Verfahrens in der kommenden Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses durch den Senat informieren zu lassen, um zukünftige Entscheidungen substantiiert treffen zu können.

Die CDU-Abgeordneten schlossen sich diesem Vorschlag an.

Zu TOP 7

Keine Wortmeldungen.

Carola Veit (SPD) (Vorsitz)	André Trepoll (CDU) (Schriftführung)	Sarah Lang (Sachbearbeitung)
-----------------------------------	--	---------------------------------